

1. Der Schadenersatz aus erweiterter Verantwortlichkeit ist eine materielle Verbindlichkeit aus rechtswidriger Verursachung (vgl. dazu auch den Schadensbegriff nach § 336 Abs. 1 Satz 1 ZGB) und nicht etwa eine bloße Reparationszahlung aus ausschließlich sozial indizierter rechtspolitischer Zielstellung heraus. (Das sozialistische Zivilrecht ist von Anfang an Auffassungen entgegengetreten, die die sog. Gefährdungshaftung als eine Verantwortlichkeit aus besonders gefährdender, aber aus gerechtfertigter Ursache kennzeichneten.)

2. Jeder Schaden ist insofern durch eine Pflichtverletzung rechtswidrig verursacht, als es prinzipiell niemandem erlaubt ist, einem anderen einen Schaden zuzufügen, und jeder (Bürger und Betrieb) ist verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, daß ein Schaden nicht entstehen kann (vgl. § 323 ff. ZGB), es sei denn, die Rechtsordnung gestattet für genau festgelegte Ausnahmesituationen die Verursachung eines Schadens, weil anders ein höher zu veranschlagendes Rechtsgut nicht wirksam geschützt werden kann (§ 352 ff. ZGB).

Die Entscheidung der Gesellschaft, Einrichtungen mit einer gewissen Restgefährlichkeit in Betrieb zu nehmen, ist nicht gleichzeitig die Vorab-Büligung eventuell entstehender Schäden. Diese Schäden bleiben als negative Folgen aus prinzipiell bekämpfbarer Ursache rechtswidrig verursachte Nachteile.

3. Aus der Tatsache, daß bei der Prüfung von Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit in der Regel die gesonderte Feststellung einer Pflichtverletzung unterbleibt (da in den entsprechenden Tatbeständen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt), kann nicht geschlossen werden, daß ein Schadenersatz unabhängig vom Nachweis von Pflichtverletzungen erfolgt. Selbstverständlich muß beachtet werden, ob der Schaden rechtswidrig verursacht wurde. Diese Prüfung sollte m. E. auch ausdrücklich vorgenommen werden<sup>8</sup>; daß es nicht ausdrücklich geschieht, mag so lange in Kauf zu nehmen sein, als dadurch nicht dem Gedanken Vorschub geleistet wird, Schadenersatz aus erweiterter Verantwortlichkeit sei — im Gegensatz zur allgemeinen Verantwortlichkeit — auch ohne die in § 330 ZGB genannten Voraussetzungen möglich. Schließlich ist der Schadenersatz in den Fällen der erweiterten Verantwortlichkeit auch deshalb nicht unabhängig vom Nachweis von Pflichtverletzungen, als zumindest auch hier selbstverständlich der Gegenbeweis, also die Berufung auf Rechtfertigungsgründe, möglich ist.<sup>9</sup>

4. Die Tatbestände des § 343 ff. ZGB werden also nicht dadurch zur erweiterten Verantwortlichkeit, daß ein Schadenersatz unabhängig vom Nachweis von Pflichtverletzungen und von einer möglichen Befreiung nach § 333 oder § 334 ZGB zu leisten ist; vielmehr besteht die Erweiterung allein im Ausschluß der Befreiungsmöglichkeiten und in keinen weiteren Besonderheiten<sup>10 11</sup> gegenüber der allgemeinen Verantwortlichkeit.

#### *Probleme der Mitverantwortlichkeit unter dem Aspekt des Verhältnisses von allgemeiner und erweiterter Verantwortlichkeit*

Die rechtspolitische und rechtssystematische Einheitlichkeit der außervertraglichen Verantwortlichkeit ist auch für die Problematik der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten (§ 341 ZGB) wichtiger Ansatzpunkt.

Soll festgestellt werden, ob der Geschädigte für den entstandenen Schaden mitverantwortlich ist, so sind dafür keine anderen Vorschriften maßgeblich als für die Prüfung der Verantwortlichkeit des Schädigers (d. h. § 330 ff. oder § 343 ff. ZGB). In beiden Fällen müssen mindestens die im Grundtatbestand des § 330 ZGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu den unverzichtbaren Voraussetzungen jeder materiellen Verantwortlichkeit gehört danach, daß Kausalität zwischen pflichtverletzender Handlung bzw. zwischen den betriebstypischen Gefahren (z. B. einer Quelle erhöhter Gefahr) und dem konkret entstandenen Schaden besteht. Im Zivilrecht gibt es zwar eine Verantwortlichkeit für Gefahrenzustände<sup>11</sup>, aber keine materielle Verantwortlichkeit (Schadenersatz) für betriebstypische Gefahren. Es ist nicht die Gefahr, die zum Schadenersatz führt, sondern die negative Folge der objektiv nicht beherrschten Gefahr. Aus diesem Grunde wurde der Begriff „Gefährdungshaftung“ auf gegeben, ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung „Verantwortlichkeit“ auch zutreffender und genauer ist als „Haftung“. Wenn also das ZGB von erweiterter Verantwortlichkeit statt von Gefährdungshaftung spricht, ist das vor allem eine inhaltliche, das Wesen betreffende und nicht nur eine terminologische Frage.

Erweiterte Verantwortlichkeit ist nicht die Konsequenz in

## Auszeichnungen

### Orden „Banner der Arbeit“ Stufe III

*Ruth Block,*

Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Karl-Marx-Stadt

*Dr. Ernst Hofmann,*

Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

*Rolf Kachelmaier,*

Mitarbeiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrats der DDR

*Dr. Klaus Mehnert,*

Leiter der Rechtsabteilung im Sekretariat des Ministerrats der DDR

*Horst Nawrocki,*

Leiter der Abteilung Kader des Obersten Gerichts der DDR

*Josef Pasler,*

Richter am Obersten Gericht der DDR

*Gerhard Poller,*

Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig

*Johannes Porges,*

Staatsanwalt des Kreises Auerbach

*Dr. Rolf Rabe,*

Stellvertreter des Vorsitzenden des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsangelegenheiten

*Heinz Schleef,*

Staatsanwalt der Stadt Gera

*Rolf Seigerschmidt,*

Staatsanwalt des Kreises Herzberg

*Dr. Dieter Wendt,*

Justitiar im Schriftstellerverband der DDR

*Uwe Wiggers,*

Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Rostock

*Kollektiv der Hausverwaltung*

*beim Generalstaatsanwalt der DDR*

*Kollektiv des Staatsverlages der DDR*

zur Entwicklung von Literatur für die Qualifizierung der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten

### Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

*Hans Fischer,*

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam

*Dr. Günther Tenner,*

Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR

Kauf genommener Betriebsgefahren, sondern die Rechtsfolge des Schadenersatzes setzt den Nachweis voraus, daß diese Gefahren sich ausgewirkt und den Schaden verursacht haben. Auch insofern besteht überhaupt kein Unterschied zur allgemeinen Verantwortlichkeit des ZGB. Wird die Mitverantwortlichkeit z. B. bei mehreren unfallbeteiligten Kraftfahrzeugen geprüft, dann setzt Mitverantwortlichkeit in jedem Fall Mitverursachung voraus. Das gilt auch für den Geschädigten als Mitverantwortlichen. Es ist die konkrete Betriebsgefahr zu

8 Gerade die Tatsache, daß dem Verursacher im Schadensfall vor Augen geführt wird, daß der entstandene Schaden nicht gerechtfertigt ist, würde die präventive und erzieherische Wirkung des Schadenersatzes unterstützen, den Kampf gegen die Schadensursachen zusätzlich durch subjektive Motivationen stimulieren.

9 Verhindert z. B. ein Kraftfahrer, daß ein Zwillingsreifen, der sich von einem Lkw gelöst hat, in eine Gruppe von Kindern rast, indem er sich mit seinem Pkw zwischen das Rad und die Kindergruppe bringt, dann wird er sich sicherlich auf Notstand berufen dürfen, falls er bei diesem Versuch andere Kraftfahrzeuge beschädigt. Diese und der handelnde Kraftfahrer bzw. der Halter des Fahrzeugs erhalten Schadenersatz von dem für die Gefahrensituation verantwortlichen Halter des Lkw bzw. direkt von der Staatlichen Versicherung der DDR (vgl. §§ 326, 345 ZGB).

10 Die Problematik des unabwendbaren Ereignisses ist in diesem Sinne keine Besonderheit der erweiterten Verantwortlichkeit, sondern das unabwendbare Ereignis stellt einen spezifischen Befreiungsgrund dar, der sich aus dem Wegfall der durch § 343 Abs. 1 ZGB ausdrücklich ausgeschlossen Befreiungsgründe der allgemeinen Verantwortlichkeit ergibt, also damit zusammenhängt.

11 So kann z. B. von dem für Gefahrenzustände Verantwortlichen Unterlassung oder Beseitigung der Gefährdung verlangt werden (§ 328 ZGB).